Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. November 1950 | Nr. 40

Inhalt:

	Seite
(99) Jagdgesetz. Vom 29. September 1950.	197
(100) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen. Vom 7. Oktober 1950.	209
(101) Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946. Vom 14. Oktober 1950.	209

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(99)

Jagdgesetz.
Vom 29. September 1950.

I. Abschnitt
Das Jagdrecht

§ 1
Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2
Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Biber, Ottern, Nerze, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (Haarwild).

b) Wilde Hühnervögel (Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, wildes Truthuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasanen), wilde Tauben, Rallen (Bläßhuhn, Teichhuhn, Wasserralle, Wachtelkönig, Sumpfhühnchen), Kraniche, Trappen, Schnepfenvögel (einschließlich Regenpfeifer und Triel), Möwenvögel, Taucher, Zahnschnäbler (Schwäne, Gänse, Enten, Säger), Ruderfüßler (Kormorane), Schreitvögel (Störche, Löffler, Reiher, Rohrdommeln), Raubvögel, Eulen, Kolkrabe (Federwild).

(2) Im Wege der Ausführungsverordnung können weitere Tiere als jagdbar erklärt werden.

(3) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören: Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarzwild und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 3
Jagdrecht des Grundeigentümers

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

§ 4
Waidgerechtigkeit und Hegepflicht

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch übermäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten.

II. Abschnitt
Jagdausübungsrecht und Jagdbezirke

1. Allgemeines

§ 5
Jagdbezirke

(1) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagd-

bezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, ausgeübt werden.

(2) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens. Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 39 Absatz 2, 3) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt wird. Die untere Jagdbehörde kann dem Verfügungsberechtigten hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten treffen. Die Zahl der Personen, die auf einem Eigenjagdbezirk die Jagd ausüben dürfen, kann beschränkt werden.

(3) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 6

Bildung der Jagdbezirke

(1) Um die Gestaltung der Jagdbezirke mit den Erfordernissen der Jagdpflege in Einklang zu bringen, werden die Jagdbezirke abgerundet; zu diesem Zweck können notfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austausches von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen. Zuständig ist die untere Jagdbehörde.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Bahnkörper sowie sonstige schmale Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her.

§ 7

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen.
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.
3. Friedhöfe.

(3) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, können ganz oder teilweise befriedet werden.

(4) Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (Absatz 1), kann eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden.

(5) Zuständig für Anordnungen nach Absatz 3 und 4 ist die untere Jagdbehörde.

2. Eigenjagdbezirke

§ 8

(1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen einunddieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 100 Hektar umfassen.

(2) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Landesgrenze liegende Grundflächen von weniger als 100 Hektar Größe können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. Zuständig ist die untere Jagdbehörde.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 9

Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 250 Hektar umfassen. Umfassen solche Flächen wenigstens 200 Hektar, so kann aus ihnen auf Antrag der Mehrheit der Grundeigentümer ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk gebildet werden, soweit dies jagdwirtschaftlich vertretbar ist. Durch Ausführungsverordnung können besondere Bestimmungen über die Behandlung der Fischereiflächen getroffen werden.

(2) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, wenn jeder Teil mindestens 500 Hektar groß ist und die Teilung wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint. Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

(3) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechen, können auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften (§ 10) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden.

(4) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 und 3 ist die untere Jagdbehörde.

§ 10

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Die Ausführungsvorschriften können Mindestforderungen für die Satzung aufstellen.

(3) Jagdvorsteher ist der Bürgermeister. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Markungen, so bestimmt die Jagdbehörde den Jagdvorsteher.

(4) Das Stimmrecht der Jagdgenossen richtet sich nach dem Umfang der ihnen gehörigen bejagbaren Grundflächen. Kein Jagdgenosse kann mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft und mehr als zwei Fünftel der bei einer Abstimmung vertretenen Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Jagdvorsteher.

§ 11

Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Die Verpachtung kann auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden.

(2) Der Jagdvorsteher kann mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft die Jagd für Rechnung der Genossenschaft durch angestellte Jäger (§ 39 Absatz 2, 3) ausüben lassen. Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde kann er die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagd muß verpachtet werden, wenn Jagdgenossen, denen zusammen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, dies verlangen.

(4) Der Ertrag der Jagdnutzung ist an die Jagdgenossen grundsätzlich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen. Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind von der Beteiligung am Erlös ausgeschlossen. Jeder Jagdgenosse kann auf seinen Anteil am Erlös verzichten. Der Anspruch auf Auskehrung des Anteils am Jagderlös erlischt drei Monate nach Feststellung des Verteilungsplanes.

III. Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 12

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllt.

(3) Der Pachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Pachtzeit muß für Niederwildjagden mindestens neun Jahre, für Hochwildjagden mindestens zwölf Jahre betragen. Im Zweifelsfalle entscheidet die untere Jagdbehörde, ob eine Jagd Hochwild- oder Niederwildjagd ist. Ein laufender Pachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

(4) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (Jagdpachtfähigkeit).

(5) Die Ausführungsvorschriften können Musterpachtverträge einführen und das Verfahren bei der Jagdverpachtung regeln.

§ 13

Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung

(1) Die Zahl der Jagdpächter, die nebeneinander in einem Jagdbezirk zuzulassen sind (Mitpacht), wird bei Jagdbezirken bis zu 500 Hektar auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken kann für je weitere volle 250 Hektar je ein weiterer Pächter zugelassen werden. Das gleiche gilt für die spätere Zulassung von Mitpächtern, für die Weiterverpachtung und Unterverpachtung.

(2) Zur Gültigkeit eines Vertrages, wonach das Recht der Jagdausübung gegen Entgelt vom Jagdpächter auf einen anderen übergehen soll (Weiterverpachtung), ist die Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich, und zwar auch dann, wenn der erste Pächter dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrag haftet. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Mitpächter neben dem Pächter jagdausübungsberechtigt werden soll.

(3) Ein Vertrag, durch den der Pächter entgeltlich das Jagdausübungsrecht auf einen anderen derart überträgt, daß der Verpächter in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem anderen tritt (Unterverpachtung), ist unbeschadet der Vorschrift des § 14 Absatz 2 Satz 2 nur mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde und nur dann zulässig, wenn es im Pachtvertrag vorgesehen ist.

§ 14

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt unterliegt denselben Beschränkungen wie die Unterverpachtung, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Überlassung (Vergebung von Einzelabschüssen) handelt. Für die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung können besondere Vorschriften erlassen werden.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des nicht anwesenden Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Möweneier und Abwurfstangen dürfen auch von anderen Personen als dem Jagdausübungsberechtigten, jedoch nur in seiner Begleitung oder mit seiner schriftlichen von der unteren Jagdbehörde beglaubigten Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, gesammelt werden.

§ 15

Nichtigkeit der Jagdverträge

(1) Verträge, die gegen die §§ 12 bis 14 oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen verstoßen, sind nichtig.

(2) Die untere Jagdbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit des Pachtvertrages anhängigen Rechtsstreits die Ausübung der Jagd zu untersagen und die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Rechtsstreit unterliegende Partei zu tragen.

§ 16

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß, der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

§ 17

Veränderungen des Jagdbezirks

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem verpachteten Jagdbezirk aus, so ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der ausgeschiedenen Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem verpachteten Jagdbezirk hinzu, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(4) Hört ein verpachteter Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

§ 18

Tod des Jagdpächters

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie Pächter auf Grund von § 13 Absatz 1 zulässig sind. Jagdausübungsberechtigte sind in diesem Fall diejenigen Erben, die der unteren Jagdbehörde von den Miterben benannt werden.

(3) Ist keiner der Erben jagdpachtfähig (§ 12 Absatz 4), so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann dem Erben hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Erbe der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 19

Erlöschen des Pachtvertrages

(1) Der Pachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird.

(2) Erlischt der Pachtvertrag gemäß Absatz 1, so hat der bisherige Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

(3) Ungeachtet des Erlöschens des Vertrages bleibt der bisherige Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut ver-

pachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte.

(4) Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der frühere Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

§ 20

Kündigung des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

a) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,

b) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

c) mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Absatz 1 oder Absatz 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen, im Falle des Absatz 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses die Bestimmung des § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Rechtsstellung der Mitpächter

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

IV. Abschnitt

Jagdschein

§ 22

Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen. Zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen bedarf es keines Jagdscheins.

(2) Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde als Jahresjagdschein für ein Jahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im ganzen Land Hessen. Ebenso gelten in Hessen die in anderen deutschen Ländern ausgestellten Jahresjagdscheine.

(4) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. In besonderen Fällen kann von der Jägerprüfung abgesehen werden.

§ 23

Wem der Jagdschein versagt werden muß

(1) Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind,
2. Personen, die entmündigt sind,
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
5. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn seit Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht zehn Jahre verflossen sind,
6. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.

(2) Die Ausführungsvorschriften können nähere Bestimmungen über Umfang, Beginn, Dauer und Deckungssummen der Jagdhaftpflichtversicherung treffen und die Einrichtung einer Gemeinschaftsversicherung anordnen.

§ 24

Wem der Jagdschein versagt werden kann

(1) Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder Jagderlaubnisscheines rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. Personen, die gegen die Grundsätze des § 4 erheblich verstoßen haben,
6. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
7. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben,
8. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Ist gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Jagdschein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern im Falle der Verurteilung der Jagdschein versagt werden kann.

§ 25

Jugendjagdschein

(1) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; er berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

§ 26

Entziehung des Jagdscheins

(1) Wenn Tatsachen, bei denen der Jagdschein zu versagen ist, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 23 verpflichtet und in den Fällen der §§ 24 und 25 Absatz 1 berechtigt, ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht.

(2) Im Falle einer Entziehung nach § 24 Absatz 1 Ziffer 5 kann die Behörde eine Sperrfrist für die Wiedererteilung festsetzen.

§ 27

Jagdscheingebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden Gebühren erhoben, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

(2) Die Ausführungsvorschriften bestimmen die Voraussetzungen, unter denen an Jägermeister, Forstbeamte, Berufsjäger, Jagdaufseher und in anerkannter forstlicher oder jagdlicher Ausbildung befindliche Personen Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr zu erteilen sind.

(3) Zugleich mit der Jagdscheingebühr wird eine Jagdabgabe in gleicher Höhe erhoben, die von der obersten Landesjagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist.

V. Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

§ 28

Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Jagdbehörde festsetzt.

§ 29

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Jagdbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Absatz 1 auf fremdem Grund und Boden errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 30

Krankgeschossenes Schalenwild

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 31

Wildfolge

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 30) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildbret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäß § 30 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Absatz 2 a). Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

§ 32

Wildseuchen

(1) Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen an die Jagdausübungsberechtigten.

(2) Für die Erlegung von kümmerndem Wild während der Schonzeit oder über den Abschußplan (§ 37) hinaus können besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 33

Wildfutterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfutterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese die Futterung auf dessen Rechnung vornehmen lassen.

(3) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann die untere Jagdbehörde den Abschuß an Schalenwild herabsetzen und den Abschuß an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren.

§ 34

Jagdhundhaltung

(1) Für größere Jagdbezirke kann dem Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten.

(2) In staatseigenen Jagden (§ 55) wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

VI. Abschnitt

Jagdbeschränkungen

§ 35

Sachliche Verbote

Es ist verboten:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild);
2. auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein; Treibjagd im Sinne dieser Vorschrift ist die Jagd, bei der mehr als zwei Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild aufscheuchen;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf

Enten, Gänse, Schnepfen, den Auer- und den Birkhahn, auch nicht auf Fischreiher und Fischadler, Möwen und Taucher auf künstlichen Fischteichen;

5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art sowie der Fang von Federwild oder das Aufsammeln toten oder kranken Federwilds zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern;
6. Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- oder Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt;
7. Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde anzulegen oder zu betreiben;
8. Schlingen und Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Pfahleisen oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder Bodenerhebungen angebracht sind;
10. in Notzeiten Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen;
11. Vogelfanggerät zu verwenden oder feilzubieten. das die Vögel weder unversehrt fängt, noch sofort tötet;
12. die Parforcejagd auf jagdbare Tiere;
13. die Jagd von Luftfahrzeugen auszuüben;
14. jagdbare Tiere zu vergiften;
15. die Brackenjagd auf Jagdbezirken von weniger als 1000 ha auszuüben;
16. die Hetz- oder Treibjagden oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienst, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

§ 36

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, wird durch die Ausführungsvorschriften geregelt.

§ 37

Abschußregelung

(1) Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie von Auer- und Birkwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines von der unteren Jagdbehörde genehmigten Abschußplanes stattfinden. Der Abschußplan ist zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, beim Schalenwild auch nach Altersstufen und Stärkeklassen festzusetzen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die mit dem Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen ist.

(3) Der Abschuß von Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden. Zur Sicherung des Niederwildbestandes können besondere Bestimmungen, und zwar auch hinsichtlich der Schädlingsbekämpfung, getroffen werden. Zuständig ist die obere Jagdbehörde.

(4) Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben oder zwangsweiser Abschuß angeordnet werden; in letzterem Falle findet der § 42 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Zuständig ist die untere Jagdbehörde.

(5) Der Abschuß in staatseigenen Jagden wird durch die Forstverwaltung geregelt. Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschuß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgesetzt.

(6) Die oberste Landesjagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten anordnen.

§ 38

Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit).

VII. Abschnitt

Jagdschutz

§ 39

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den Polizeibeamten dem Jagdausübungs-

berechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheins ist, und den gemäß Absatz 4 bestätigten Jagdaufsehern.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger sein.

(3) Als Jagdaufseher muß ein Berufsjäger bestellt werden, wenn die untere Jagdbehörde dies verlangt; das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 ha großer Bezirk ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(4) Die Jagdaufseher bedürfen der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde. Die Bestätigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

(5) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Befugnisse werden durch eine besondere Dienstanweisung näher geregelt. Sie stehen unter der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde.

(6) Die Jagdaufseher müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes Dienstabzeichen tragen.

(7) Die Jagdausübungsberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes innerhalb ihres Bezirks das von der obersten Landesjagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens hat die untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Die Bestätigung eines Berufsjägers ist vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Berufsjägerprüfung abhängig zu machen.

§ 40

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild, Futternot, Wildseuchen und Raubzeug, insbesondere vor wildernden Hunden und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Hause betroffen werden, abzuschießen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und so lange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann auch einem Jagdgast den Abschuß wildernder Hunde und Katzen erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; der Jagdgast muß sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(4) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes und einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

VIII. Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadensverhütung

§ 41

Fernhalten des Wildes

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß zu Schaden gehenden Wildes im Bezirk weilt.

§ 42

Verminderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand verringert, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl,

insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für dessen Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 43

Sonstige Beschränkungen der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der obersten Landesjagdbehörde zulässig.

(4) Die Ausführungsvorschriften können das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten beschränken oder verbieten.

2. Wildschadenersatz

§ 44

Schadenersatzpflicht

Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 6 Absatz 1), durch Schalenwild, Fasanen oder wilde Kaninchen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. In diesem Falle trifft die Ersatzpflicht den Pächter. Die Haftung der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Berechtigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

§ 45

Wildschaden durch Wild aus Gehegen

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, der als Jagdausübungsberechtigter, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis Besitzer des Geheges ist.

§ 46

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht nach §§ 44 und 45 umfaßt auch den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 47

Schutzvorrichtungen

Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

3. Jagdschaden

§ 48

Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen zu schonen. Die Ausübung der Such- oder Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

Verfahrens-Vorschriften

§ 49

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen sechs Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindebehörde anmeldet. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch zurückzuweisen.

§ 50

Verfahren in Wildschadensachen

Das Verfahren in Wildschadensachen wird von dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz im Verordnungswege geregelt. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges kann davon abhängig gemacht

werden, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist.

IX. Abschnitt

Veräußerung und Versand von Wild, Wildhandel

§ 51

(1) Der Verkauf, Tausch und Versand von Wild und Wildpret sowie der Handel mit Wild und Wildpret können Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anbringung von Ursprungszeichen und zur Führung von besonderen Handelsbüchern unterworfen werden.

(2) Für den Handel mit lebendem Wild können im Interesse des Tierschutzes, zur Bekämpfung der Wilderei oder zur Verhütung von Wildseuchen besondere Vorschriften erlassen werden.

X. Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 52

Jagdbehörden

(1) Oberste Landesjagdbehörde ist der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. In dieser Eigenschaft ordnet und beaufsichtigt der Minister in Ausübung der dem Lande Hessen zustehenden Jagdhoheit das gesamte Jagdwesen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften.

(2) Obere Jagdbehörden sind die Regierungspräsidenten, untere Jagdbehörden sind in den Landkreisen die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister.

§ 53

Jagdberater

Bei den oberen und unteren Jagdbehörden werden auf Vorschlag der Jägerschaft und nach Anhörung des Jagdbeirats (§ 56 Absatz 2) Jagdberater für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie sollen die Jagdbehörden beraten und die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten ausführen. Das Nähere regelt die von der obersten Landesjagdbehörde zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 54

Verfahren in Jagdangelegenheiten

(1) Gegen Verfügungen der Jagdbehörden sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) zulässig. Gegen Verfügungen der unteren Jagdbehörde ist statt des Einspruchs Beschwerde einzulegen, über die die obere Jagdbehörde zu entscheiden hat.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften der §§ 39 bis 42 und § 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend.

§ 55

Staatseigene Jagden

In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Land zusteht, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 37 Absatz 5 die Befugnisse der oberen und unteren Jagdbehörden von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen.

§ 56

Jägerschaft und Jagdbeirat

(1) Es bleibt der Jägerschaft überlassen, sich auf verfassungsmäßiger Grundlage zu Vereinen und Verbänden zusammenzuschließen. Diese sollen ihre Hauptaufgabe darin sehen, ihre Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der Wildbestand in seinen Arten erhalten bleibt.

(2) Zur Unterstützung der Jagdverwaltung werden bei den oberen und unteren Jagdbehörden Jagdbeiräte gebildet, die sich aus je einem Vertreter der Jägerschaft, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zusammensetzen. Vorsitzender des Jagdbeirats ist der gewählte Vertreter der Jägerschaft.

(3) Bei der obersten Landesjagdbehörde wird ein Landesjagdrat gebildet.

(4) Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

XI. Abschnitt

Strafvorschriften

§ 57

Strafbare Handlungen

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften über die Schonzeit oder einem auf Grund von § 37 Absatz 3 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
2. wer als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnis-

schein bei sich zu führen, die Jagd ausübt, Möweneier oder Abwurfstangen sammelt (§ 14 Absatz 4 und 6);

3. wer im Falle des § 15 Absatz 2 trotz der Untersagung durch die untere Jagdbehörde die Jagd ausübt;
4. wer, ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt oder den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 22 Absatz 1);
5. wer als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person die Jagd ausübt (§ 25);
6. wer bei Benutzung des Jägernotwegs der Vorschrift des § 28 Satz 2 zuwiderhandelt;
7. wer das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 30);
8. wer als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzeigt oder wer den Weisungen der unteren Jagdbehörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 32);
9. wer die Jagd in verbotener Weise ausübt (§ 35);
10. wer die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt (§ 36);
11. wer vor Genehmigung des Abschußplanes oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden darf, erlegt (§ 37 Absatz 2 und 3);
12. wer die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt (§ 37 Absatz 2 Satz 3);
13. wer einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert (§ 40 Absatz 2 Nr. 1);
14. wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt (§ 40 Absatz 2 Nr. 2);
15. wer zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder getötet wird, oder wer das Wild verscheucht, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß zu Schaden gehenden Wildes im Jagdbezirk weilt (§ 41);
16. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 43 Absatz 2 bis 4);
17. wer unter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 48 Jagdschaden anrichtet;
18. wer den Vorschriften über die Veräußerung oder den Versand von Wild oder über den Wildhandel zuwiderhandelt (§ 51).

(3) Neben einer Verurteilung aus Absatz 2 Nr. 14 kann auf Verlangen des Geschädigten auf eine an ihn zu zahlende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus. Für die Buße haften die zu dieser Verurteilten als Gesamtschuldner. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 406 d der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 58

Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 57 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 9 und 11 kann neben der Strafe auf Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere oder von Teilen derselben erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

XII. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 59

Übertragungsbefugnis

Die oberste Landesjagdbehörde kann einzelne der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf die nachgeordneten Jagdbehörden übertragen.

§ 60

Überleitungsvorschriften

(1) Jagdpachtverträge, die auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1940 (RGBl. I S. 369) in der Fassung vom 10. Februar 1941 (RGBl. I S. 96) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen, laufen am 31. März 1951 ab.

(2) Alle anderen Jagdpachtverträge bleiben — unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 bis 21 — für die vereinbarte Vertragsdauer bestehen. Soweit sie den Vorschriften über die Mindestgröße der Jagdbezirke, die Mindestpachtzeit, die Jagdpachtfähigkeit und die Höchstzahl der Pächter nicht genügen, erlöschen sie am 31. März 1951.

(3) Jagdpächter, deren Pachtverträge in der Zeit bis zum 31. März 1955 ihr Ende finden, haben bei der Neuverpachtung ihres bisherigen Jagdbezirks ein Vorpachtrecht dergestalt, daß sie in das Höchstgebot anderer Pachtbewerber eintreten können; dies gilt nicht für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Fälle.

(4) Solange die Jagdausübung infolge einschränkender Vorschriften der Besatzungsmacht unmöglich oder beschränkt ist, kann der Jagdpächter den Pachtzins auch dann mindern, wenn dieses Recht im Pachtvertrag ausgeschlossen oder nicht vorge-

sehen ist. Dementsprechend beschränkt sich die Verpflichtung des Jagdpächters zum Ersatz des Wildschadens und zur Entrichtung der Jagdsteuer.

(5) Jagdscheine (auch Sonderjagdscheine), welche erstmals nach der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes (ab 1. Februar 1949) und vor dem 1. April 1950 in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden erteilt worden sind, werden im Rahmen des § 12 Absatz 4 (Jagdpachtfähigkeit) und des § 22 Absatz 4 (Jägerprüfung) nicht berücksichtigt.

(6) Der Gebrauch von Tellereisen zum Fang von Raubwild und Raubzeug, die Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben zum Fang von Schwarzwild und der Postenschuß auf Schwarzwild-Frischlinge, sind den Jagdausübungsberechtigten sowie den Jagd- und Forstschutzbediensteten bis auf weiteres gestattet. Die untere Jagdbehörde kann Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit sie nicht jagdausübungsberechtigt sind, auf Antrag den Fang von Schwarzwild durch Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben unbeschadet des Aneignungsrechtes des Jagdausübungsberechtigten bis auf weiteres gestatten. Die oberste Landesjagdbehörde bestimmt den Zeitpunkt, in dem Satz 1 und 2 außer Kraft treten.

(7) Alle bisher von den nachgeordneten Jagdbehörden zur Mitarbeit herangezogenen Jagdbeauftragten (Jägermeister) können als Jagdberater vorläufig weiter tätig sein; sie scheiden spätestens am 31. März 1951 aus ihrer Tätigkeit aus, sofern sie nicht gemäß § 53 als Jagdberater neu bestellt werden.

§ 61

Ausführungsvorschriften

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern erlassen.

§ 62

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das bisher geltende Landesjagdrecht und die diesem Gesetz entgegenstehenden fischereirechtlichen Vorschriften außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1949 (GVBl. S. 170) und vom 10. Juli 1950 (GVBl. S. 127) bleiben unberührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. September 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V.: Dr. Hilpert

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

(100) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen.**

Vom 7. Oktober 1950.

Auf Grund der Durchführungsverordnung zum zweiten und dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) zu § 51 Ziffer 5 wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen vom 23. Mai 1950 (GVBl. S. 100) erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen erhalten Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrkostenentschädigung) sowie Entschädigung für Verdienstausfall nach der Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 27. Oktober 1947 (GVBl. S. 110)."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

---

(101) **Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946.**

Vom 14. Oktober 1950.

Auf Grund des Artikels XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Die Vierte Durchführungsverordnung zum G.S.B. vom 20. Januar 1949 (GVBl. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung gemäß Artikel VI Absatz 1 zum G.S.B., ob und inwieweit ein Grundbesitz

von der Regelung des Artikels IV des G.S.B. auszunehmen ist, trifft der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft oder eine von ihm bestimmte Stelle."

2. Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Wegfall dieser Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der unteren Siedlungsbehörde der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft oder eine von ihm bestimmte Stelle."

3. Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Ersuchen der unteren Siedlungsbehörde hat das Grundbuchamt im Grundbuch Abteilung II bei den im Beschluß genannten Grundstücken folgendes einzutragen:

Die Landabgabe gemäß Artikel IV des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946 ist ausgesetzt. Verfügungen über das Grundstück sind nur mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zulässig. Der jeweilige Eigentümer hat die Heranziehung für die Zwecke des G.S.B. zu dulden, sobald die Voraussetzungen der Aussetzung wegfallen."

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postbestellgebührt. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 40 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 8919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.